

Kurzinformation zum Thema

Verbandsverantwortlichkeitsgesetz

Mit 1.1.2006 ist das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (kurz: VbVG) in Kraft getreten. Damit können in Österreich erstmals auch **Unternehmen** für das Verhalten ihrer Mitarbeiter **strafrechtlich** zur Verantwortung gezogen werden. Da man ein Unternehmen nicht einsperren kann, drohen zum Teil saftige Geldstrafen

Wer ist als „Verband“ betroffen ?

Als „Verband“ im Sinne des Gesetzes gelten

- alle juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts also nicht nur Kapitalgesellschaften (wie GmbH's, AG's), sondern auch KEG's, OEG's u.ä, daneben auch Privatstiftungen und auch
- Gemeinden,
- Kammern,
- Kirchen und
- politische Parteien, selbst wenn diese nicht wirtschaftlich tätig sind.

Ausdrücklich ausgenommen sind nur Tätigkeiten der Hoheitsverwaltung und der Seelsorge. Alle diese "Verbände" können wegen jeder Straftat bestraft werden, auch wenn die Art der Straftat mit der Tätigkeit des Verbandes nicht direkt zusammenhängt.

Welche Delikte sind betroffen ?

Abgesehen von Steuerdelikten, die derzeit noch ausgenommen sind, können alle gerichtlich strafbaren Handlungen oder Unterlassungen nach dem Strafgesetzbuch (StGB) und den strafrechtlichen Nebengesetzen zum einem Strafverfahren gegen einen „Verband“ führen.

Welche Personen müssen für den Verband handeln ?

Betroffen sind grundsätzlich Delikte von „Entscheidungsträgern“. Der Kreis der "Entscheidungsträger", für deren Straftaten ein Verband grundsätzlich haftet, umfasst nun nicht nur die tatsächlichen Unternehmensleiter, sondern alle vertretungsberechtigten Personen (einschließlich Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte) und alle Mitglieder von Aufsichts- und Kontrollorganen.

Zusätzlich haftet jeder Verband für Straftaten aller Mitarbeiter, wenn diese Straftaten auf Fehler der Entscheidungsträger zurückzuführen sind.

Der Verband haftet auch dann wenn die Strafbehörde annimmt, dass ein Mitarbeiter (auch „freier“ Mitarbeiter) gegen eine Strafnorm verstoßen hat und seitens des Unternehmens zuvor nicht alles getan wurde, um solches zu verhindern.

Ja, selbst in jenen Fällen, in denen sich nicht feststellen lässt, welcher konkreter Mitarbeiter schuldhaft gehandelt hat, kann es unter diesen Voraussetzungen zum Verfahren gegen das Unternehmen allein kommen, wenn die Strafbehörde davon ausgeht, dass die Ursache für eine Straftat in der Sphäre des Unternehmens eingetreten ist.

Möglichkeiten für den ungewollten Kontakt mit dem Strafrichter gibt es viele:

Etwa im Fall der (auch nur fahrlässigen) Verletzung oder Tötung von Menschen bis zur Tierquälerei, im Fall der fahrlässigen Herbeiführung einer Feuersbrunst oder der Gefährdung durch Sprengmittel, bei Verunreinigung von Wasser oder Luft. Im Fall der Verfälschung von Lebensmitteln oder Urkunden bis hin zu Versicherungsmissbrauch, Täuschung, Betrug, Bestechung oder Betriebsspionage. All das kann behauptet und einem Entscheidungsträger oder Mitarbeiter und in weiterer Folge dem Unternehmen vorgeworfen werden.

Grenzen der Haftung:

Für Straftaten von Entscheidungsträgern und Mitarbeitern haftet ein Verband nur, wenn die Tat zu seinen Gunsten begangen worden ist oder wenn "durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, die den Verband betreffen".

Diese beiden Zurechnungskriterien werfen bereits jetzt Interpretationsfragen auf: Soll etwa eine Aktiengesellschaft für Insidergeschäfte ihrer Entscheidungsträger deshalb haften, weil das Unternehmen Geheimhaltungspflichten verletzt hat? Soll eine Bank dafür bestraft werden, weil einer ihrer Prokuristen eigene Bankkonten für Geldwäsche verwendet hat? Derartige Zweifelsfälle werden erst in der Praxis geklärt werden können – die Rechtsunsicherheit bleibt bis dahin erheblich. Daher ist Risikovorsorge geboten.

Wie sorgen Unternehmer vor?

Auch kleinere Unternehmer (und auch Gemeinden) werden sich künftig planmäßig und systematisch mit Risikovermeidung zur Haftungsbegrenzung beschäftigen müssen. Vieles können sie im eigenen Unternehmen selbst oder mit Unterstützung durch ständige Berater und Dienstleister vorkehren. Kommt es trotzdem zu Problemen und strafrechtlichen Ermittlungen, ist professionelle strafrechtliche Hilfe unverzichtbar.

Zu diesen Maßnahmen gehören:

- eingehende Analyse der besonders risikogeeigneten Tätigkeitsbereiche,
- genaue Abgrenzung von Verantwortlichkeiten innerhalb des Verbandes,
- laufende Dokumentation von Entscheidungsprozessen und deren Ergebnis,
- Festlegung von Sicherheitsplänen,
- Einführung geeigneter Kontrollmaßnahmen.

In diese Abläufe sollten auch externe Berater (etwa Steuerberater, Rechtsanwalt, aber auch Versicherungsfachmann) einbezogen werden, um sicherzustellen, dass objektive Maßstäbe eingehalten wurden.

Anbieter von **Rechtsschutzversicherungen** haben bereits auch entsprechende Vorsorge- und Deckungspakete zusammengestellt.

Wie laufen die Änderungen im Strafverfahren:

In Zukunft werden die Verfahren nicht nur gegen den unmittelbaren Täter (meist den Mitarbeiter des Verbandes/Unternehmens), sondern darüber hinaus parallel gegen Verband und Entscheidungsträger gemeinsam geführt werden. – Das „Ende“ und das Verfahrens-

ergebnis kann dennoch unterschiedlich sein: In leichteren Fällen kann die Staatsanwaltschaft aus eigenem Ermessen die Verfolgung des Verbands ablehnen, und oft wird es möglich sein, eine Bestrafung durch Diversion (etwa „Bußgeld, Schadenwiedergutmachung) zu vermeiden. Stellt der Staatsanwalt hingegen einen Antrag auf Verhängung einer "Verbandsgeldbuße", dann muss eine öffentliche Hauptverhandlung stattfinden. Das wird dann eher teurer... .

Der Mitarbeiter eines Verbandes und der Verband werden im Verfahren oft widerstreitende Interessen haben, ein zweiter Verteidiger wird daher oft notwendig werden.

Drohende (Straf-)Rechtsfolgen gegen den Verband:

Die höchste Geldbuße beträgt 180 Tagessätze zu € 10.000. Das ergibt immerhin eine Höchststrafe von € 1,8 Mio bei Delikten, für die natürliche Personen (also der bisherige Täter) mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht wären. Bei Geldwäscherei etwa beträgt die Höchststrafe € 1 Mio und bei Datenmissbrauch € 550.000. Zusätzlich zur Geldbuße kann das Strafgericht – vor allem bei bedingter Strafnachsicht – dem Verband Weisungen erteilen.

Verbandsgeldbußen sind weder steuerlich absetzbar, noch kann der Verband dafür Regress von den schuldigen Entscheidungsträgern und Mitarbeitern verlangen.

Änderung der zivilrechtlichen Folgen:

Die eigentliche Bedeutung der Bestrafung des „hinter dem unmittelbaren Täter stehenden Verbandes“ wird in vielen Fällen außerhalb des Strafrechts liegen:

Mit der Bestrafung des Verbandes wird fast immer auch die zivilrechtliche Haftung des Verbandes für alle Schäden aus der Straftat feststehen. Geschädigte werden sich daher in Zukunft immer häufiger (und auch leichter) bemühen, Verbände in ein Strafverfahren zu verwickeln, um sich riskante Zivilprozesse zu ersparen.

Es wird also für jedes Unternehmen höchste Zeit, das Risikopotenzial zu erkennen und minimieren.

ACHTUNG !

Sämtliche Ausführungen in dieser Kurzinformation sind wirklich nur als Kurzinformation gedacht, um dem Interessierten einen groben Überblick zu verschaffen. Die Information ersetzt keine rechtliche Beratung ! - Die daraus resultierende kurze und damit naturgemäß unvollständig bleibende Information berechtigt daher zu keiner Schadenersatzforderung gegenüber dem Verfasser, der auch keine Haftung für eine Vollständigkeit oder Richtigkeit übernehmen kann.

Villach, im Jänner 2006

Über Ihre Fragen und Anregungen freue ich mich !

© **Mag.Christian Köchl**
Rechtsanwalt und Strafverteidiger

E-Mail : christian.koechl@koechl.com
Telefon: +43 (0) 4242 27183